



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

19. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 04.06.2010

06 / 2010

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

### Sitzungstermine Monat Juni

<u>Hauptausschuss:</u>	<b>DIENSTAG, 08.06.2010</b> , 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde- verwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
<u>Gemeindevertretung:</u>	<b>DIENSTAG, 22.06.2010</b> , 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde- verwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 05.05.2010, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

**Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### TOP 6:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die 3. Änderung der „Entgeltordnung für die Gemeinde Niedergörsdorf für die Benutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden in der Gemeinde Niedergörsdorf“ vom 27.02.2008, Abschnitt VI – Freibad Oehna (Beschluss-Nr.: 13/05/10):

#### Tageskarte

Kinder und ermäßigt	1,50 Euro
<i>(ermäßigt: Kinder ab 5 Jahre, Schwerbehinderte eine Begleitperson für Behinderte, Studenten, Schüler, Zivildienstleistende, Wehrdienstleistende Sozialhilfeempfänger (Für Kinder unter 5 Jahren ist der Eintritt frei.)</i>	

Erwachsene	3,00 Euro
------------	-----------

5-Tage-Karte (5 x baden, 4 x bezahlen)

Kinder und ermäßigt	6,00 Euro
Erwachsene	12,00 Euro

#### Saisonkarte

Kinder und ermäßigt	30,00 Euro
Erwachsene	60,00 Euro

#### Familienkarte

(max. für 2 Erwachsene und 3 Kinder) 6,50 Euro

5er Karte 27,00 Euro

Aqua-Jogging (zusätzlich zum Eintritt) 1,00 Euro

#### Schulklassen aus der Gemeinde Niedergörsdorf

(nicht im Rahmen des Schulsportes),

KITA-Gruppen aus der

Gemeinde Niedergörsdorf pro Kind 1,00 Euro

Schulsport

- je Schüler 1,30 Euro

- Lehrer oder Begleitpersonen 2,60 Euro

Schwimmkurs pro Woche 30,00 Euro

Schwimmkurs für Erwachsene 75,00 Euro

#### Abnahme der Schwimmstufen

durch den Schwimmmeister, einschl. Ausgabe

von Abzeichen und Nachweiskarten Seepferdchen 5,50 Euro

Bronze 5,50 Euro

Silber 5,50 Euro

Gold 10,50 Euro

#### Sonstige Entgelte

Ausleihe von allgemeinen Spielgeräten 0,50 Euro/Stunde  
(Tischtennistische, Volleyball u. a.)

#### TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, rückwirkend zum 01.05.2010 in der KITA Langenlippsdorf für die Versorgung mit Getränken 0,06 EUR/Tag Getränkegeld zu erheben (Beschluss-Nr. 14/05/10).

#### TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Gefahren- und Risikoanalyse und den Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Niedergörsdorf nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG (Beschluss-Nr. 15/05/10).

#### TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung einer Zuwendung von Fördermitteln für das Vorhaben „Anbau Kleinkindbereich – Familienzentrum Altes Lager“ (Beschluss-Nr. 16/05/10).

**Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma

HS-Service GmbH, Petrikirchstraße 25, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Dämmarbeiten für das Feuerwehrgebäude in Altes Lager zu beauftragen (Beschluss-Nr. 17/05/10).

#### TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung des Beschlusses GVS 72/09/08 vom 17.09.2008 (Beschluss-Nr. 18/05/10).

#### TOP 4:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 253 (Beschluss-Nr. 19/05/10).

## AMTLICHE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

### Hinweise zur Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Auf Grund immer wieder eingehender Beschwerden im Ordnungsamt der Gemeinde Niedergörsdorf möchten wir auf die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 32. BImSchV) hinweisen.

Diese Verordnung regelt u.a., dass Gartengeräte sowie Geräte und Maschinen, die insbesondere im häuslichen Bereich verwendet werden, *generell an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr betrieben werden dürfen.*

#### Zu den Geräten zählen:

- Rasenmäher,
- Heckenscheren,
- tragbare Motorkettensägen,
- Beton- und Mörtelmischer,
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider,
- Vertikutierer,
- Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler),
- Freischneider,
- Gastrimmer/Graskantenschneider,
- Laubbläser,
- Laubsammler.

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage schreibt fest, dass Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage Tage der allgemeinen Arbeitsruhe sind. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten.

Wir weisen daraufhin, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden können.

#### BEKANNTMACHUNG ANDERER BEHÖRDEN

##### Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

#### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Oehna im Bereich der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 10. Juni 2009, hier eingegangen am 23. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (Anodenkabel) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 172 (GB-Blatt 201) Flur 4 in der Gemarkung Oehna in der Gemeinde Niedergörsdorf gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1182 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnach-

folger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

*Kleinmachnow, 26. August 2009*

*Im Auftrag*

*Grunenberg*

#### Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

##### Bekanntmachung

Das von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt geführte Raumordnungsverfahren für das Vorhaben

**„110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Rietz“**

wurde am 31. März 2010 abgeschlossen. Im Rahmen des länderübergreifenden Verfahrens verständigten sich die Landesplanungsbehörden beider Länder darauf, die Beurteilung für das jeweils betroffene Landesgebiet in eigener Verantwortung entsprechend der länderspezifisch unterschiedlichen Grundlagen vorzunehmen und die entsprechenden (Teil-)Ergebnisse in ein Gesamtergebnis zusammenzuführen.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im *Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Land Brandenburg* wird festgestellt, dass das Vorhaben mit Ausnahme des Korridorabschnitts F in allen anderen im Land Brandenburg liegenden Korridorabschnitten A bis E bezogen auf das Sachgebiet Landwirtschaft unvereinbar mit den Grundsätzen der Raumordnung aus § 2 ROG, § 4 LEPro und 3.1 bzw. 3.2 LEB B-B ist. Hinsichtlich des Sachgebietes Erholung und Tourismus ist auch der Korridorbereich A1 bis A2 unvereinbar mit den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung. Nach gegenwärtigem Planungsstand ist im Land Brandenburg keine durchgängige Realisierung einer Freileitung innerhalb der untersuchten Korridorabschnitte A bis F möglich.

Hinsichtlich der anderen Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt kann bei Umsetzung der in der landesplanerischen Beurteilung formulierten Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden. Im Ergebnis der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet, FFH-Gebiet „Blönsdorf“ wurde festgestellt, dass nur bei der Wahl des Korridorabschnitts D Beeinträchtigungen während der Bauphase zu erwarten sind, die sich durch Umsetzung von schadensbegrenzenden Maßnahmen vermeiden lassen. Bei Ausweichungen auf den alternativen Korridorabschnitt E außerhalb des FFH-Gebietes kann eine Beeinträchtigung grundsätzlich vermieden werden.

Im *Land Sachsen-Anhalt* sind die dort verlaufenden Korridorbereiche A4 bis A7 und die anteiligen Flächen in den Korridorabschnitten B5 bis B7 sowie D9 bis D10 mit den Sachgebieten der Raumordnung, den Schutzgütern der Umwelt sowie mit den Natura 2000-Gebieten bei Umsetzung der in der landesplanerischen Beurteilung formulierten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung bedingt vereinbar. Auf Grund ebenfalls erheblicher Raumnutzungskonflikte innerhalb des Korridorbereiches A4 bis A7 mit landwirtschaftlichen Berechnungsflächen ist als Maßgabe der Verzicht auf diesen Korridorbereich und das Ausweichen auf den alternativen Korridorabschnitt B im Land Brandenburg formuliert.

*Im Gesamtergebnis wurde für die beantragte Freileitung festgestellt, dass die Errichtung von Freileitungsmasten in berechnungstechnisch erschlossenen Flächen nicht vereinbar ist mit der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung. Dem Vorhaben stehen sowohl im Land Brandenburg als auch im Land Sachsen-An-*

halt Grundsätze der Raumordnung entgegen. Daher ist innerhalb der beantragten Trassenkorridorabschnitte nach gegenwärtigem Planungsstand keine durchgängige Realisierung einer Freileitung zwischen Schönwalde und Rietz möglich, ohne erhebliche Raumnutzungskonflikte mit landwirtschaftlichen Flächen zu verursachen.

Aus der Sicht beider Länder könnte eine Konfliktlösung u. a. durch die Verlegung bzw. teilweise Verlegung als Erdkabel oder durch Veränderung der Trassenkorridore erreicht werden. Diese Möglichkeit wurde mit der E.ON edis AG beraten. Darüber hinaus erfolgten auch intensive Abstimmungen mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben mit dem Ziel, Planungsalternativen für das Vorhaben zu finden. Während der Zeit der Abstimmungen ruhte das Raumordnungsverfahren. Im Oktober 2009 entschied die E.ON edis AG, dass weder eine Teilverkabelung noch eine vollständige Verkabelung und auch kein anderer Trassenkorridor für das geplante Vorhaben in Frage käme, sondern im Raumordnungsverfahren die beantragten Korridorabschnitte für eine Freileitung beibehalten werden. Insofern wurde das Raumordnungsverfahren Ende November 2009 wieder eingesetzt und mit dem o. g. Ergebnis abgeschlossen.

Inwieweit und welche Auswirkungen sich aus einer Verlegung bzw. teilweisen Verlegung als Erdkabel ergeben, war nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Da die festgestellten Unvereinbarkeiten keine Ziele, sondern Grundsätze der Raumordnung betreffen, sind sie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren einer Abwägung zugänglich. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nach § 3 Ziff. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, das von öffentlichen Stellen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Im konkreten Fall wäre bei einer Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens durch die E.ON edis AG das festgestellte Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bezüglich der Landwirtschaft seitens der Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einzustellen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten ein Exemplar der landesplanerischen Beurteilung zur Information. Darüber hinaus besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die landesplanerische Beurteilung in den Kreisverwaltungen Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Elbe-Elster sowie in den Städten Treuenbrietzen und Schönwalde und in den Gemeinden Niedergörsdorf und Niederer Fläming einzusehen.

Außerdem wird die Beurteilung ins Internet eingestellt.

#### AMTLICHE INFORMATIONEN ANDERER BEHÖRDEN

##### Wasser- und Bodenverband „Nuthe“

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt.

Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Gewässerunterhaltungsplan und Festlegungen der Verbandsschauen ab Juni 2010 bis zum 23.12.2010.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungsoberkante). Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird

vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Liese  
Geschäftsführer

#### AUS DEN ORTSTEILEN

##### Gölsdorf

##### Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gölsdorf  
am Freitag, 11. Juni 2010, um 19.00 Uhr  
in die Gaststätte Schulze Gölsdorf.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gölsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

##### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Siegfried Müller zum abgelaufenen Jagdjahr
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2009/10 (einschließlich Finanzbericht)
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2009/10
7. Beschluss zur Aufwandsentschädigung des Vorstandes
8. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2010/11
9. Verschiedenes

Der Jagdvorstand weist darauf hin, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist. Bevollmächtigte von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft haben dem Jagdvorsteher zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es wird auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hingewiesen.

Rainer Schade  
Jagdvorsteher

#### Das nächste Amtsblatt erscheint am 02.07.2010

Anzeigenschluss ist der 22.06.2010, 12.00 Uhr.

##### Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

##### Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

##### Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März

Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12

www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail info@werbeagentur-maerz.de

##### Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt..

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.